



14. Oktober 2011

Verordnung über die Verminderung der CO₂- Emissionen von Personenwagen

Auswertung der Anhörung

Bundesamt für Energie BFE

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	AUSGANGSLAGE	3
1.2	ANHÖRUNGSVERFAHREN	3
2	BEURTEILUNG	4
2.1	GRUNDSÄTZLICHE HALTUNG ALLER GRUPPIERUNGEN	6
2.1.1	<i>Zustimmung zum Verordnungsentwurf</i>	6
2.1.2	<i>Ablehnung des Verordnungsentwurfs</i>	6
2.2	STELLUNGNAHME ZU DEN EINZELNEN ELEMENTEN DES VERORDNUNGSENTWURFS	8
2.2.1	<i>Variante 1 Jahr oder 3 Monate, Artikel 3, Absatz 1b</i>	8
2.2.2	<i>Erfassung der Kleinimporteure</i>	8
2.2.3	<i>Anrechnung des biogenen Gasanteils</i>	8
2.2.4	<i>Inkrafttreten am 1. Mai 2012</i>	8
2.2.5	<i>Innovative Technologien</i>	9
2.2.6	<i>Klein- und Nischenhersteller</i>	9
2.2.7	<i>Berücksichtigung besonders tiefer CO₂-Emissionen</i>	9
2.2.8	<i>Benachteiligung von Klein- und Direktimporteuren</i>	9
2.3	ÄNDERUNGSWÜNSCHE UND ERGÄNZUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN	10
2.3.1	<i>Personenwagen, Art. 2</i>	10
2.3.2	<i>Erstmaliges Inverkehrsetzen, Art. 3</i>	10
2.3.3	<i>Emissionsgemeinschaften, Art. 8</i>	11
2.3.4	<i>Massgebende CO₂-Emissionen, Art. 9</i>	11
2.3.5	<i>Anrechnung des biogenen Gasanteils, Art. 10</i>	11
2.3.6	<i>Technische Innovationen, Art. 11</i>	12
2.3.7	<i>Abweichung von der Typengenehmigung, Art. 12</i>	12
2.3.8	<i>Verfahren bei der Einfuhr, Art. 15</i>	12
2.3.9	<i>Abrechnung für Grossimporteure, Art. 17</i>	13
2.3.10	<i>Anzahlungen, Art. 23</i>	13
2.3.11	<i>Sicherheit, Art. 24</i>	13
2.3.12	<i>Vollzugsentschädigung, Art. 25</i>	13
2.3.13	<i>Berücksichtigung besonders tiefer CO₂-Emissionen, Art. 28</i>	14
2.3.14	<i>Übergangsbestimmungen, Art. 29</i>	14
2.3.15	<i>Berechnung der massgebenden CO₂-Emissionen für Personenwagen ohne Nachweis nach Artikel 9 Absätze 1-3, Anhang 1</i>	15
2.3.16	<i>Berechnung der Zielvorgabe, Anhang 2</i>	15
2.4	WEITERE BEMERKUNGEN	15
2.4.1	<i>Kommunikation</i>	15
2.4.2	<i>Lieferwagen</i>	16
2.4.3	<i>Wettbewerbsverzerrungen und Konsumentenschutz</i>	16
2.4.4	<i>Höhe der Sanktionen</i>	17
3	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	18
4	LISTE DER ANHÖRUNGSTeilNEHMER	19

1 EINLEITUNG

1.1 AUSGANGSLAGE

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2008 hat der Bundesrat entschieden, die Motion 07.3004 der UREK-N („Emissionen von in der Schweiz neu immatrikulierten Personenwagen“) als indirekten Gegenvorschlag der Volksinitiative „für menschenfreundlichere Fahrzeuge“ („Offroader-Initiative“) gegenüber zu stellen. National- und Ständerat haben die entsprechende Teilrevision des CO₂-Gesetzes am 18. März 2011 in der Schlussabstimmung gutgeheissen, worauf die Initianten die Volksinitiative per Erklärung vom 23. Juni 2011 bedingt zurückgezogen haben.

Die Grundsätze zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen sind in den Art. 11d–11i und Art. 13a des revidierten Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (SR 641.71, Änderung vom ...) geregelt. So sind grundsätzliche Bestimmungen zum Geltungsbereich, der Zielwert (130 g CO₂ pro Kilometer im Jahr 2015), ein Ausblick auf weitere Zielwerte für die Zeit nach 2015, Bestimmungen zur individuellen Zielvorgabe, zur Möglichkeit, Emissionsgemeinschaften zu bilden, zur Höhe der Sanktionsabgabe bei Zielverfehlung und zur Verwendung allfälliger Sanktionseinnahmen im Gesetz enthalten.

Der Entwurf zur Verordnung über die Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen wurde unter der Federführung des Bundesamts für Energie (BFE) erarbeitet. Das BFE hat dafür Experten aus anderen Bundesämtern sowie aus wichtigen Anspruchsgruppen beigezogen. In der Verordnung sind detaillierte Bestimmungen zum Vollzug, zu den verwendeten Datengrundlagen, zur Differenzierung der Importeure, zur Berechnung der individuellen Zielvorgaben, zu Fristen, zu Ausnahmeregelungen und zur Berichterstattung enthalten.

1.2 ANHÖRUNGSVERFAHREN

Das Anhörungsverfahren wurde am 8. August 2011 eröffnet und lief bis zum 30. September 2011.

Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantone sowie überkantonale Verbände, Wirtschaftsverbände, Umweltorganisationen und Automobil- und Verkehrsverbände. 41 der 60 angeschriebenen Organisationen reichten eine Stellungnahme ein. Dazu kommen 23 Stellungnahmen von anderen Organisationen.

2 BEURTEILUNG

Die beiden folgenden Tabellen vermitteln einen Überblick über die Teilnehmer der Anhörung und deren Beurteilung des Verordnungsentwurfs.

	Eingeladen	davon eingegangen	zusätzliche Stellungnahmen
Kantone und Kantonskonferenzen	32	26	0
Umweltorganisationen	2	2	0
Konsumentenorganisationen	4	3	0
Verkehrs- und Automobilverbände	8	6	8
Energiepolitische Organisationen	4	1	0
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	2	0	1
Parteien	0	0	3
Wirtschaftsverbände	2	1	2
Übrige	6	2	9
Total	60	41	23

Tabelle 1. Gruppierung der Anhörungsteilnehmer

	Einge- gangen	JA	JA, aber	NEIN, aber	NEIN	Enthal- tung
Kantone und Kantonskonferenzen	26	17	6	3	0	0
Umweltorganisationen	2	0	2	0	0	0
Konsumentenorganisationen	3	0	0	2	1	0
Verkehrs- und Automobilverbände	14	0	9	2	3	0
Energiepolitische Organisationen	1	0	1	0	0	0
Gesamtschweizerische Dachver- bände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1	0	0	0	1	0
Parteien	3	0	2	0	1	0
Wirtschaftsverbände	3	1	1	1	0	0
Übrige	11	1	7	1	2	0
Total	64	19	28	9	8	0

Tabelle 2. Gesamtbeurteilung durch die Anhörungsteilnehmer

Legende:

JA:	Zustimmung in vollem Umfang
JA, aber:	Zustimmung mit Änderungsanträgen
NEIN, aber:	Ablehnung, jedoch zu Kompromiss bereit
NEIN:	Ablehnung

2.1 GRUNDSÄTZLICHE HALTUNG ALLER GRUPPIERUNGEN

2.1.1 Zustimmung zum Verordnungsentwurf

Folgende Teilnehmer der Anhörung sind mit dem Verordnungsentwurf vorbehaltlos einverstanden.

Kantone: AG, BE, BL, BS, GE, GR, LU, NW, OW, SH, SO, SZ, TI, VD, VS, ZG, ZH

Wirtschaftsverbände: espace.mobilité

Übrige: VSG

insgesamt 19 Stellungnahmen

Folgende Teilnehmer der Anhörung sind mit dem Verordnungsentwurf einverstanden, wünschen aber diverse Anpassungen.

Kantone: FR, NE, GL, SG, TG, UR

Umweltorganisationen: Greenpeace, WWF

Verkehrs- und Automobilverbände: ACEA, ACS, AGVS, ASTAG, auto-schweiz, JAMA, strasseschweiz, VCS, TCS

Energiepolitische Organisationen: SES

Parteien: junge grüne, Grüne

Wirtschaftsverbände: SGV

Übrige: Centre Patronal, EC Car, EV, Porsche, JLR, FER, taxisuisse

insgesamt 28 Stellungnahmen

2.1.2 Ablehnung des Verordnungsentwurfs

Folgende Teilnehmer der Anhörung lehnen den Verordnungsentwurf vollständig ab.

Konsumentenorganisationen: kf

Verkehrs- und Automobilverbände: Auto Lease Group, E.A.I.V.T., VFAS

Parteien: SVP

Übrige: Car Consulting Bischof, SAB, fleetcar

insgesamt 8 Stellungnahmen

Folgende Teilnehmer der Anhörung lehnen den Verordnungsentwurf ab, sind aber zu Kompromissen bereit.

Kantone: AI, AR, JU

Konsumentenorganisationen: FRC, SKS

Verkehrs- und Automobilverbände: AASA, NAATA

Wirtschaftsverbände: handelskammer beider basel

Übrige: ECO SWISS

insgesamt 9 Stellungnahmen

Folgende Gründe für eine Ablehnung des Verordnungsentwurfes werden aufgeführt:

- Der freie Handel mit Personenwagen würde möglicherweise zum Erliegen kommen. Dadurch wird der Wettbewerb verzerrt, und die Schweizer Verbraucher wären am Ende die Leidtragenden. (E.A.I.V.T., VFAS, Auto Lease Group)
- Direkt- und Parallelimporte werden erschwert und verteuert. (kf, VFAS, FRC, SKS, AI)
- Die Verordnung führt zu Doppelbesteuerungen. (Car Consulting Bischof, E.A.I.V.T., kf, NAATA, VFAS)
- Neue Hürden für Kleinimporteure werden aufgebaut. (Car Consulting Bischof, kf, FRC, VFAS, SKS, AR)
- Verstoss gegen das Verursacherprinzip. (ECO SWISS, VFAS, SKS)

- Im Gegensatz zu der EU-Regelung werden Personenwagen ohne EG-Gesamtgenehmigung nicht ausgenommen. (Auto Lease Group, AASA, E.A.I.V.T., NAA-TA)
- Die Verordnung widerspricht der EU-Verordnung. (VFAS)
- Der Vollzug gemäss Verordnungsentwurf führt zu bürokratischem Mehraufwand. (VFAS, SVP, AI)
- Die Verordnung wirkt sich negativ auf die Umwelt aus, weil mehr ineffiziente Gebrauchtwagen anstelle von effizienten Neuwagen gekauft würden. (VFAS)
- Es fehlt die Möglichkeit der Kompensation im Ausland mit handelbaren Zertifikaten. (handelskammer beider basel)
- Es fällt ein Mehraufwand für die Kantone an, der Informationsaufwand steigt, und Verzögerungen werden unvermeidlich sein. Ohne finanziellen Ausgleich vonseiten des Bundes ist die Verordnung nicht zu unterstützen. (JU)

2.2 STELLUNGNAHME ZU DEN EINZELNEN ELEMENTEN DES VERORDNUNGS-ENTWURFS

2.2.1 Variante 1 Jahr oder 3 Monate, Artikel 3, Absatz 1b

Personenwagen fallen nicht unter die 130 g–Regelung, wenn das erstmalige Inverkehrsetzen im Ausland mehr als 1 Jahr / 3 Monate zurück liegt. Entscheidend ist die Dauer zwischen Erstinverkehrsetzen und Zollanmeldung in der Schweiz.

Folgende Teilnehmer haben sich für die Variante „1 Jahr“ ausgesprochen.

Kantone: AG, BE, FR, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH

Umweltorganisationen: Greenpeace, WWF

Verkehrs- und Automobilverbände: ACEA, ACS, AGVS, VCS, strasseschweiz, TCS

Energiepolitische Organisationen: SES

Parteien: junge grüne, Grüne

Übrige: Centre Patronal, ECO SWISS, FER

insgesamt 31 Stellungnahmen

Folgende Teilnehmer haben sich für die Variante „drei Monate“ ausgesprochen.

Kantone: AI, AR, BL, BS, GR

insgesamt 5 Stellungnahmen

2.2.2 Erfassung der Kleinimporteure

Folgende Teilnehmer der Anhörung begrüssen explizit, dass der Verordnungsentwurf Kleinimporteure erfasst.

Kantone: BL, BS

Umweltorganisationen: Greenpeace, WWF

Verkehrs- und Automobilverbände: VCS

Energiepolitische Organisationen: SES

insgesamt 6 Stellungnahmen

2.2.3 Anrechnung des biogenen Gasanteils

Folgende Teilnehmer der Anhörung stimmen einer Anrechnung des biogenen Gasanteils explizit zu.

Kantone: NE, SG

Umweltorganisationen: Greenpeace, WWF

Verkehrs- und Automobilverbände: ACS, strasseschweiz, VCS

Energiepolitische Organisationen: SES

Übrige: VSG, Centre Patronal

insgesamt 10 Stellungnahmen

2.2.4 Inkrafttreten am 1. Mai 2012

Folgende Teilnehmer der Anhörung sind mit dem Inkraftsetzungstermin 1. Mai 2012 explizit einverstanden.

Kantone: BE, FR, JU, NW, OW, SZ, TG, UR

insgesamt 8 Stellungnahmen

Folgende Teilnehmer der Anhörung lehnen ein Inkrafttreten am 1. Mai 2012 ab. Dabei gibt es sowohl Stimmen für ein früheres als auch für ein späteres Inkrafttreten. Die Gründe werden im Kapitel 2.3.14 erläutert.

Umweltorganisationen: Greenpeace, WWF

Verkehrs- und Automobilverbände: ACEA, AGVS, ASTAG, auto-schweiz, JAMA, VCS, VFAS

Energiepolitische Organisationen: SES

Parteien: junge grüne, Grüne, SVP

Wirtschaftsverbände: handelskammer beider basel, SGV

Übrige: EV, Porsche, taxisuisse

insgesamt 18 Stellungnahmen

2.2.5 Innovative Technologien

Folgende Teilnehmer begrüßen explizit die Anwendung der Ausnahmeregelung für „Innovative Technologien“.

Kantone: NE

Verkehrs- und Automobilverbände: ACEA, ASTAG, auto-schweiz

Wirtschaftsverbände: SGV

Übrige: Centre Patronal, taxisuisse

insgesamt 7 Stellungnahmen

2.2.6 Klein- und Nischenhersteller

Folgende Teilnehmer begrüßen explizit die Anwendung der Ausnahmeregelung für Klein- und Nischenhersteller

Verkehrs- und Automobilverbände: ASTAG, auto-schweiz

Wirtschaftsverbände: SGV

Übrige: taxisuisse

insgesamt 4 Stellungnahmen

2.2.7 Berücksichtigung besonders tiefer CO₂-Emissionen

Folgende Teilnehmer begrüßen explizit die Anwendung der Ausnahmeregelung für Personenwagen mit besonders tiefen CO₂-Emissionen.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACEA, ASTAG, auto-schweiz

Wirtschaftsverbände: SGV

Übrige: Centre Patronal, handelskammer beider basel, taxisuisse

insgesamt 7 Stellungnahmen

2.2.8 Benachteiligung von Klein- und Direktimporteuren

Folgende Teilnehmer weisen explizit darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Regelung Privat- und Kleinimporteure gegenüber Grossimporteuren benachteiligt werden könnten.

Kantone: AI, AR, NE, TG

Verkehrs- und Automobilverbände: ACS, AGVS, Auto Lease Group, E.A.I.V.T., strasseschweiz, NAATA, TCS, VFAS

Konsumentenorganisationen: kf, FRC, SKS

Wirtschaftsverbände: SGV

Übrige: Car Consulting Bischof, Centre Patronal, EC Car, FER, fleetcar

insgesamt 21 Stellungnahmen

2.3 ÄNDERUNGSWÜNSCHE UND ERGÄNZUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

2.3.1 Personenwagen, Art. 2

Als Personenwagen im Sinne des CO₂-Gesetzes sollen Personenwagen gelten, welche zuvor nicht ausserhalb der Schweiz zugelassen waren.

Verkehrs- und Automobilverbände: VFAS

insgesamt 1 Stellungnahme

Für Fahrzeuge, die aufgrund eines Umbaus nicht als Personenwagen gelten und provisorisch zugelassen werden, soll eine spezielle Bestimmung aufgenommen werden.

Kantone: TI

insgesamt 1 Stellungnahme

Personenwagen ohne EG-Gesamtgenehmigung sollen ausgeschlossen werden. Als Alternative könnte für diese Personenwagen ein Sonderziel eingeführt werden (analog zu Klein- oder Nischenherstellerzielen).

Verkehrs- und Automobilverbände: VFAS, AASA, E.A.I.V.T, Auto Lease Group, NAATA

insgesamt 5 Stellungnahmen

2.3.2 Erstmaliges Inverkehrsetzen, Art. 3

Personenwagen, die zuvor im Ausland zugelassen waren, sollten von der Steuer ausgeschlossen werden.

Verkehrs- und Automobilverbände: VFAS, NAATA

insgesamt 2 Stellungnahmen

Als erstmals in Verkehr gesetzt sollen Personenwagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2012 in die Schweiz importiert wurden; massgebend soll das Datum der Verzollung sein. Dieser Antrag ist im Zusammenhang zu verstehen mit dem Antrag, die Verordnung auf den 1.1.2013 in Kraft zu setzen.

Verkehrs- und Automobilverbände: AGVS, VFAS

Übrige: FER

insgesamt 3 Stellungnahmen

Personenwagen, welche ab dem ersten Referenzjahr im Ausland zugelassen werden, sollen ohne Frist in der Schweiz unter die 130 g-Regelung fallen.

Verkehrs- und Automobilverbände: ASTAG, auto-schweiz

Wirtschaftsverbände: SGV

Übrige: EV, Porsche, taxisuisse

insgesamt 6 Stellungnahmen

Es soll klar hervorgehoben werden, dass Personenwagen nicht während der Dauer von 1 Jahr oder drei Monaten zugelassen sein müssen, da dies nicht kontrolliert werden könne.

Kantone: TI

insgesamt 1 Stellungnahme

2.3.3 Emissionsgemeinschaften, Art. 8

Es wird verlangt, dass zwischen den Mitgliedern einer Emissionsgemeinschaft auch das durchschnittliche Leergewicht ausgetauscht werden kann. Dies erleichtert die Planung.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACS, AGVS, ASTAG, auto-schweiz, strasseschweiz

Übrige: EV, Porsche, FER, taxisuisse

insgesamt 9 Stellungnahmen

Der Status als Nischenhersteller soll maximal bis 2015 (Laufzeit der Verordnung) eingefroren werden. Veränderungen der Eigentumsverhältnisse könnten zu einem Verlust des Status „Nischenhersteller“ im folgenden Referenzjahr führen.

Übrige: Porsche

insgesamt 1 Stellungnahme

2.3.4 Massgebende CO₂-Emissionen, Art. 9

Die folgenden Anhörungsteilnehmer erachten die Datenbasis der Typengenehmigung für den Vollzug der Massnahmen als ungeeignet, da bei der Zusammenfassung von verschiedenen Modelltypen jeweils der höchste Emissionswert berücksichtigt wird. Vorzuziehen wäre eine Variante, welche auf Certificate of Conformity- (COC) Daten basiert.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACEA, ACS, AGVS, ASTAG, auto-schweiz, strasseschweiz, TCS, VFAS

Wirtschaftsverbände: SGV

Übrige: EV, Porsche, FER, taxisuisse

insgesamt 13 Stellungnahmen

Damit für Personenwagen ohne EG-Gesamtgenehmigung gleiche Bedingungen wie in der EU herrschen, sollen für diese Personenwagen die CO₂-Besteuerungsgrundsätze der EU übernommen werden, sofern die Berechnungen gemäss Anhang 1 nicht eine tiefere Sanktion ergeben.

Verkehrs- und Automobilverbände: AGVS, VFAS

Übrige: FER

insgesamt 3 Stellungnahmen

Für Personenwagen, deren Emissionsdaten nicht gemäss Anhang 1 berechnet werden können, sollte auch die Ermittlung der CO₂-Emissionen mittels Emissions- oder Treibstoffverbrauchsmessung möglich sein.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACS, strasseschweiz, TCS

insgesamt 3 Stellungnahmen

2.3.5 Anrechnung des biogenen Gasanteils, Art. 10

Der Prozentsatz des anrechenbaren biogenen Gasanteils am Treibstoffgemisch soll von den vorgeschlagenen 10 % auf 20 % erhöht werden.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACS, AGVS, strasseschweiz, TCS

Übrige: FER

insgesamt 5 Stellungnahmen

Grundsätzlich ist der vermehrte Einsatz von Erdgasfahrzeugen zu begrüßen. Die Sonderregelung ist aber nur zu rechtfertigen, wenn die Tankstellenbetreiber bzw. die Gasversorger einen Herkunftsnachweis über den Anteil Biogas erbringen können.

Kantone: SG

insgesamt 1 Stellungnahme

2.3.6 Technische Innovationen, Art. 11

Das BFE soll technische Innovationen bezüglich ihrer Wirksamkeit im Betrieb unter den hiesigen Bedingungen prüfen. Bei nicht nachgewiesener Wirkung soll die Anrechnung nicht gewährt werden.

Umweltorganisationen: Greenpeace, WWF

Verkehrs- und Automobilverbände: VCS

Energiepolitische Organisationen: SES

Parteien: Grüne

Übrige: Centre Patronal

insgesamt 6 Stellungnahmen

Der Nachweis ist über COC-Daten zu erbringen.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACEA, ACS, AGVS, ASTAG, auto-schweiz, JAMA, strasseschweiz, TCS, VFAS

Wirtschaftsverbände: SGV

Übrige: EV, Porsche, FER, taxisuisse

insgesamt 14 Stellungnahmen

2.3.7 Abweichung von der Typengenehmigung, Art. 12

Die Berechnung ist über die COC-Daten vorzunehmen, da die Angabe der VIN für sinkende CO₂-Emissionen in der Praxis schwer oder gar nicht umsetzbar ist.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACEA, ACS, AGVS, ASTAG, auto-schweiz, strasseschweiz, TCS, VFAS

Wirtschaftsverbände: SGV

Übrige: EV, Porsche, FER, taxisuisse

insgesamt 13 Stellungnahmen

Für die CO₂-Emissionen eines Personenwagens gilt der niedrigere Wert aus den COC- und den TG-Daten.

Verkehrs- und Automobilverbände: VFAS

insgesamt 1 Stellungnahme

2.3.8 Verfahren bei der Einfuhr, Art. 15

Zur Schaffung von Chancengleichheit sollen im Vollzug Importe von Fahrzeugen mit Typengenehmigung sowie von Fahrzeugen ohne Typengenehmigung, die in der Gesamtabrechnung kumuliert werden, gleichgestellt werden. So soll die Bezahlung der Sanktion nicht zwingend vor der Verkehrszulassung geleistet werden müssen.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACS, AGVS, strasseschweiz, VFAS, TCS

Übrige: Centre Patronal, FER

insgesamt 7 Stellungnahmen

Weist der Importeur nach, dass anlässlich dem ersten Inverkehrsetzen im Ausland bereits eine CO₂-emissionsbezogene Abgabe bezahlt wurde, so soll diese bei der Schweizerischen Sanktion in Abzug gebracht werden können. Eine Mehrfachbelastung darf nicht erfolgen.

Verkehrs- und Automobilverbände: TCS

insgesamt 1 Stellungnahme

2.3.9 Abrechnung für Grossimporteure, Art. 17

Das BFE soll nur eine provisorische Abrechnung erstellen. Die Abrechnung erfasst eine Liste, welche für jeden Personenwagen mindestens folgende Informationen enthält: VIN-Nummer, Leergewicht, CO₂-Emissionen. Die Grossimporteure können die Liste überprüfen und innert 3 Monate Widerspruch einlegen. Anschliessend erstellt das BDE die definitive Abrechnung.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACS, ASTAG, auto-schweiz, strasseschweiz

Wirtschaftsverbände: SGV

Übrige: EV, Porsche, taxisuisse

insgesamt 8 Stellungnahmen

2.3.10 Anzahlungen, Art. 23

Auf Vorauszahlungen sollte verzichtet werden.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACEA, ACS, AGVS, ASTAG, auto-schweiz, strasseschweiz

Wirtschaftsverbände: handelskammer beider basel, SGV

Übrige: EV, Porsche, FER, taxisuisse

insgesamt 12 Stellungnahmen

Wenn Vorauszahlungen aber unumgänglich sein sollten, müssen diese unbedingt aufgrund einer provisorischen Quartalsabrechnung im Referenzjahr erfolgen.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACS, AGVS, ASTAG, auto-schweiz, strasseschweiz

Übrige: EV, Porsche, FER, taxisuisse

insgesamt 9 Stellungnahmen

2.3.11 Sicherheit, Art. 24

Der Verzug bei der Schlussabrechnung soll erst mit Ablauf der Nachfrist gemäss Art. 20 Abs. 1 beginnen.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACS, AGVS, ASTAG, auto-schweiz, strasseschweiz

Übrige: EV, Porsche, FER, taxisuisse

insgesamt 9 Stellungnahmen

2.3.12 Vollzugsentschädigung, Art. 25

Die Aufwandsentschädigung von 1.5 Millionen Franken soll als obere Grenze festgelegt werden. Die Vollzugsbehörden sollen ihren Aufwand nachweisen.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACS, AGVS, ASTAG, auto-schweiz, strasseschweiz

Wirtschaftsverbände: SGV

Übrige: EV, Porsche, FER, taxisuisse

insgesamt 10 Stellungnahmen

2.3.13 Berücksichtigung besonders tiefer CO₂-Emissionen, Art. 28

Bis 2015 sollen Personenwagen mit CO₂-Emissionen von weniger als 50 g/km 3.5-fach berücksichtigt werden.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACS, AGVS, ASTAG, auto-schweiz, strasseschweiz

Wirtschaftsverbände: SGV

Übrige: EV, Porsche, FER, taxisuisse

insgesamt 10 Stellungnahmen

Die höhere Gewichtung für emissionsarme Fahrzeuge unter 50 g CO₂ / km ist stossend. Analog dazu müsste gemäss den jungen grünen eine stärkere Gewichtung für Fahrzeuge über 250 g CO₂ / km gelten.

Parteien: junge grüne, Grüne

Kantone: TI

insgesamt 3 Stellungnahmen

Die Limite von 50 g CO₂ / km wird als zu tief erachtet, weil damit lediglich reine Elektrofahrzeuge, solche mit Range Extender oder Plug-In-Hybride berücksichtigt werden. Hybridfahrzeuge sind ausgenommen. Im Hinblick auf die Stromversorgung macht es aber keinen Sinn, den Stromverbrauch zu erhöhen, ohne sich im Klaren darüber zu sein, wie dieser Mehrbedarf zu bewältigen ist.

Wirtschaftsverbände: handelskammer beider basel

insgesamt 1 Stellungnahme

2.3.14 Übergangsbestimmungen, Art. 29

Das erste Referenzjahr beginnt im Jahr 2012 und dauert X Monate. Das Gesetz soll zwar 2012 in Kraft treten, aber erst wenn ein reibungsloser Vollzug garantiert werden kann. Für das erste Referenzjahr wird somit auch keine Anzahlung, sondern nur eine Abschlussrechnung erhoben.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACEA, ACS, ASTAG, auto-schweiz, JAMA, strasseschweiz

Wirtschaftsverbände: SGV

Übrige: EV, Porsche, taxisuisse

insgesamt 10 Stellungnahmen

Das Gesetz soll am 1.1.2012 in Kraft treten.

Umweltorganisationen: Greenpeace, WWF

Verkehrs- und Automobilverbände: VCS

Energiepolitische Organisationen: SES

Parteien: junge grüne, Grüne

insgesamt 5 Stellungnahmen

Das erste Referenzjahr soll am 1.1.2013 beginnen und 1 Jahr dauern.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACEA, AGVS, VFAS

Übrige: FER

insgesamt 4 Stellungnahmen

2.3.15 Berechnung der massgebenden CO₂-Emissionen für Personenwagen ohne Nachweis nach Artikel 9, Absätze 1-3, Anhang 1

Verbrauch und Emissionen sollen – unabhängig von der Art des Treibstoffs – vom Gewicht und der Leistung abhängen. Daher sollen beide Grössen bei allen Formeln, insbesondere Diesel, in die Berechnung der massgebenden CO₂-Emissionen einfließen.

Kantone: GL, GR

insgesamt 2 Stellungnahmen

Es sollen Formeln für Erdgas- und Flüssiggasfahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Dieselmotor, Hybrid-Elektro-Antrieb und Elektroantrieb ergänzt werden.

Verkehrs- und Automobilverbände: AGVS, FER

Kantone: GL

insgesamt 3 Stellungnahmen

2.3.16 Berechnung der Zielvorgabe, Anhang 2

Die Berücksichtigung des Gewichts bei der Berechnung der Zielvorgabe wird als nicht zielführend betrachtet. Die vorgeschlagene Formulierung begünstige Importeure, deren Flotte schwerer geworden ist. Anreize zum Import von leichteren Fahrzeugen fehlen damit. Verschiedene Änderungen der Berechnung werden gefordert: eine schwächere Steigung der Zielwertgerade, die Berücksichtigung der Standfläche anstelle des Gewichtes oder die Berücksichtigung der Leistung.

Umweltorganisationen: WWF

Kantone: BL, BS, GL, SG, UR, GR

Energiepolitische Organisationen: SES

Parteien: junge grüne, Grüne

insgesamt 10 Stellungnahmen

Das Durchschnittsgewicht und dessen Anpassung (alle drei Jahre statt jährlich) soll an die Regelung der EU angeglichen werden.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACEA, JAMA

insgesamt 2 Stellungnahmen

2.4 Weitere Bemerkungen

2.4.1 Kommunikation

Eine wiederkehrende und jeweils aktualisierte Kommunikation betreffend der Verfahrensabläufe und der Verantwortlichkeit zuhanden der Betroffenen und interessierten Bevölkerung ist durch die involvierten Bundesämter gesamtschweizerisch einheitlich sicherzustellen. Konfliktpunkte am Schalter, insbesondere durch Verzögerungen, die sich aus der vor der Immatrlikulation zu bezahlenden Sanktion ergeben, sind so zu minimieren.

Kantone: AR, BE, FR, GL, GR, SG, SH, SZ, TG, JU

insgesamt 10 Stellungnahmen

Für einen effizienten Vollzug soll eine klare und einfache Kennzeichnung der Klein- und Grossimporteure auf dem Formular 13.20 gewährleistet sein.

Kantone: AR, GL, GR, NW, OW, SG, SH, SZ, TI, UR, ZH

insgesamt 11 Stellungnahmen

2.4.2 Lieferwagen

Die Vorgaben zur Verminderung der CO₂-Emissionen sollen für alle Fahrzeuge mit Strassenzulassung gelten, die nicht der LSVA unterstehen. Deshalb soll sich die Verordnung nicht nur auf Personenwagen beschränken, sondern auch Lieferwagen und Motorräder einbeziehen.

Kantone: GL, NE, UR, GR

insgesamt 4 Stellungnahmen

2.4.3 Wettbewerbsverzerrungen und Konsumentenschutz

Alle Importeure sollen, ungeachtet der Anzahl importierter Fahrzeuge, für jedes Fahrzeug einzeln eine Sanktion bezahlen müssen, wenn der Zielwert überschritten wird. Kompensationen sollen keine möglich sein. Eine Kompensation sei auch deshalb nicht vertretbar, weil die Käufer umweltfreundlicher Personenwagen jene von Personenwagen mit hohem Ausstoss subventionieren, was dem Verursacherprinzip nicht Rechnung trägt.

Konsumentenorganisationen: SKS

insgesamt 1 Stellungnahme

Auch für Kleinimporteure soll eine Kompensationsmöglichkeit vorgesehen werden. Die Begleichung der Sanktion pro Fahrzeug vor Inverkehrsetzung kann beibehalten werden. Per Ende Jahr können dann Kleinimporteure über alle importierten Fahrzeuge abrechnen und einen entsprechenden Rückforderungsanspruch geltend machen.

Übrige: EC Car

insgesamt 1 Stellungnahme

Kleinimporteure sollen für Fahrzeuge mit CO₂-Emissionen unter der Zielvorgabe ein Zertifikat in der Höhe der Differenz zwischen effektiven CO₂-Emissionen und der Zielvorgabe erhalten. Dabei sollen auch besonders tiefe CO₂-Emissionen gemäss Art. 28 berücksichtigt werden. Bei Zulassungen von Fahrzeugen mit CO₂-Emissionen über der Zielvorgabe können CO₂-Zertifikate in Abzug gebracht werden.

Verkehrs- und Automobilverbände: AGVS

Wirtschaftsverbände: SGV

Übrige: FER

insgesamt 3 Stellungnahmen

Für Kleinimporteure wird ein Maximalbetrag festgelegt, wonach die Sanktion pro Einzelfahrzeug nicht höher ausfallen sollte als das Dreifache von jenem Betrag, den der Grossimporteur dieser Marke für ein einzelnes von ihm importiertes Fahrzeug im Vorjahr bezahlen musste - zuzüglich eines Fixbetrags von 2'000 Franken.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACS, strasseschweiz, TCS

insgesamt 3 Stellungnahmen

Die Sanktion pro Fahrzeug soll für Direkt- und Kleinimporteure 2'000 Franken nicht übersteigen.

Übrige: Centre Patronal

insgesamt 1 Stellungnahme

Beim Import von Einzelfahrzeugen einer wenig verbreiteten Marke, die nicht auch von einem Grossimporteur importiert wird, soll die Sanktion nicht höher ausfallen als das Dreifache von dem Betrag, den derjenige Grossimporteur mit der höchsten aller Sanktionen ein Jahr zuvor für ein einzelnes von ihm importiertes Fahrzeug bezahlt hat, zuzüglich 2'000 Franken Fixbetrag.

Verkehrs- und Automobilverbände: TCS

insgesamt 1 Stellungnahme

2.4.4 Höhe der Sanktionen

Die Höhe der Sanktionsbeträge soll an den aktuellen Eurokurs von 1.20 Franken angepasst werden.

Verkehrs- und Automobilverbände: ACEA, ACS, AGVS, ASTAG, auto-schweiz, strasseschweiz, TCS

Übrige: EV, Porsche, Centre Patronal, FER, taxisuisse

insgesamt 12 Stellungnahmen

3 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AASA	American Automotive Shippers Associaton
ACEA	European Automobile Manufacturers' Association
COC	Certificate of Conformity, Übereinstimmungsbescheinigung
FRC	Fédération Romande des Consommateurs
ACS	Automobil Club der Schweiz
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
E.A.I.V.T	European Association of Independent Vehicle Traders
EV	Erdölvereinigung
FER	Fédération des Entreprises Romandes
JAMA	Japan Automobile Manufacturers Association
JLR	Jaguar Land Rover
kf	Konsumentenforum
NAATA	North American Automobile Trade Association
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SES	Schweizerische Energiestiftung
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SVP	Schweizerische Volkspartei
TCS	Touring Club Schweiz
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
VFAS	Verband freier Autohandel Schweiz
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
WWF	World Wildlife Fund

4 LISTE DER ANHÖRUNGSTeilNEHMER

Kantone	AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH
Energiepolitische Organisationen	SES
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	SAB
Konsumentenorganisationen	Konsumentenforum, SKS, FRC
Parteien	junge grüne, Grüne, SVP
Umweltorganisationen	WWF, Greenpeace
Verkehrs- und Automobilverbände	AGVS, auto-schweiz, ACS, VCS, strasseschweiz, TCS, JAMA, ASTAG, VFAS, Auto Lease Group, ACEA, AASA, E.A.I.V.T,
Wirtschaftsverbände	handelskammer beider basel, espace.mobilité, NAATA, SGV
Übrige	Erdöl-Vereinigung, Porsche, Jaguar / Land Rover JLR, Centre Patronal, FER, taxisuisse, EC Car, VSG, fleetcar, Car Consulting Bischof, ECO SWISS